

Merkblatt DMP:

Neue Vereinbarungen zum DMP Diabetes Mellitus Typ 1 und 2 mit der GKV ab 1. Juli 2020

„Aus DSP wird DMP – aber es ändert sich wenig!!!“

Das Wichtigste im Überblick !

- **Wichtig: alle Behandlungsfälle müssen im Rahmen der Abrechnung als „DMP Fall“ (DM 1 = GOP 99097 oder DM 2 = 99098) gekennzeichnet werden**
- Die ab 1 Juli 2020 geltenden Vereinbarungen zum DMP DM 1 und DM 2 übernehmen die wesentlichen Inhalte der bisherigen „DSP-Strukturverträge“ vollständig.
- Für die Hausärzte (DMP Ärzte) ändert sich nur, dass bei Abrechnung von Schulungsleistungen die Behandlungsfälle zu kennzeichnen sind (GOP 99097 bei DM 1 und 99098 bei DM 2).
- Für die „diabetologische Versorgungsebene (DSP, DFA, Kinderdiabetologie) ist eine Leistungserbringung nur noch für **eingeschriebene DMP Patienten** möglich.
- Alle GKV-DMP Patienten erhalten die gleichen Leistungen (Gleichstellung aller DMP Teilnehmer aller GKV Kassen)
- Bestehende IV - Verträge mit DAK, KKH und hkk laufen zur Zeit weiter und sind für eingeschriebene Patienten als Selektivvertrag vorrangig zu bedienen (Die DMP Teilnahme spielt hier keine Rolle)
- Bisherige DSP/DFA Genehmigungen bleiben erhalten. Kein neuer Antrag erforderlich.
- Alle Vergütungen für DSP/DFA Praxen sind jetzt in Anlage 3 bzw. 4 zu den jeweiligen DMP Verträgen geregelt.
- Der Begriff „Strukturpauschale“ wird zu einer „Basis-/ Management Vergütung“ (in der Höhe der Primärkassen für alle)
- Der Begriff „Einzelschulung“ wird zu „Individualisierte Interventionen“ – sonst ändert sich nichts.
- Neue Schulungsprogramme (PRIMAS und Medias 2 BOT+SIT+CT) können angeboten werden
- Honorarzuschläge für die vollständige Teilnahme von Patienten an den diabetologischen Schulungsprogramme gelten jetzt für weitere DMP Schulungsprogramme
- Bisherige Fallgrenzen und Budgetierungen bleiben erhalten (Abstaffelung / Fallgrenzen der Basis-/ Managementpauschalen und 8% Regelung bei „Individualisierten Interventionen“).

Aber: Auf Basis der Primärkassen - auch für alle Ersatzkassen

Ergänzende Hinweise:

- Für Versicherte der DAK, KKH und hkk ist vorrangig der „Besondere Versorgungsvertrag Diabetes“ anzuwenden, wenn die Patienten dort eingeschrieben sind. Dies gilt unabhängig von einer eventuellen DMP Teilnahme.